



Wägungen unterhalb der Mindestlast einer Waage

Gemäß des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)¹⁾ und der Mess- und Eichverordnung (MessEV)²⁾ besteht Eichpflicht für Waagen, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet werden. Hierzu zählen nichtselbsttätige sowie selbsttätige Waagen.

Bei geeichten oder konformitätsbewerteten Messgeräten können gemäß § 23 Abs. 1 MessEV richtige Messergebnisse nur bei Einhaltung der Nenngebrauchsbedingungen erwartet werden. Hierzu gehört bei Waagen die Beachtung des zulässigen Messbereichs, der sich von der Mindestlast (**Min**) bis zur Höchstlast (**Max**) erstreckt.

Die Mindestlast einer Waage und der Eichwert e sind auf dem Kennzeichnungsschild/ Typenschild in der Form „Min ...“ bzw. „ $e = \dots$ “ angegeben. Die Mindestlast beträgt mindestens:

Nichtselbsttätige Waagen	Mindestlast
Genauigkeitsklasse III	$20 \times e$
Genauigkeitsklasse IIII	$10 \times e$

Selbsttätige Waagen (SWE)	Mindestlast
Genauigkeitsklasse Y(a) bzw. III	$20 \times e$
Genauigkeitsklasse Y(b) bzw. IIII	$10 \times e$
Sortierwaagen/ Abfallwaagen gemäß Richtlinien 2014/32/EU, 2004/22/EG	$5 \times e$

Die Verwendung von Wäageergebnissen unterhalb der angegebenen Mindestlast einer Waage zu Abrechnungszwecken im eichpflichtigen Verkehr stellt einen Verstoß gegen den § 31 Abs. 1 Satz 2 MessEG i.V.m. § 23 Abs. 1 MessEV und § 33 Abs. 1 MessEG dar und ist gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 19 MessEG ordnungswidrig.

Auch bei Differenzwägungen im geschäftlichen Verkehr muss das Nettogewicht über der Mindestlast der Waage liegen!

Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Eichamt. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.men.niedersachsen.de.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I 2013 S. 2722) in der aktuell gültigen Fassung
- 2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014 S. 2010) in der aktuell gültigen Fassung